

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 21. 3. 2007

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 7. 3. 2007, Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	200	VO 16. 3. 2007, Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer (Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung — DStMVO —)	203
Bek. 9. 3. 2007, Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	200	VO 16. 3. 2007, Verordnung über das Führen von Fahrgastschiffen und Auswanderern auf dem Dümmer und dem Steinhuder Meer (Dümmer und Steinhuder Meer-Führerschein-Verordnung — DStMFührerscheinV —)	213
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 16. 3. 2007, Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit des Kitesurfens auf dem Steinhuder Meer	217
Bek. 5. 3. 2007, Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Hessen und Niedersachsen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn A 38 ...	200	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 5. 3. 2007, Anerkennung der Stiftung für die Kirchengemeinde Wilstedt	201	Bek. 23. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Günther Metall GmbH)	218
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 28. 2. 2007, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	201	Bek. 6. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Köhler in Kirchlinteln)	218
RdErl. 12. 3. 2007, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen ...	201	Bek. 7. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Brandt in Walsrode, Rödershöfen)	218
20441		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 5. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Heilemann GmbH & Co. KG, Rotenburg (Wümme)]	218
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 21. 3. 2007, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH)	219
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 21. 3. 2007, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Rheinkalk GmbH, Wülfrath) ...	219
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 6. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Steinau, Landkreis Cuxhaven)	202	Bek. 2. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Indulor Produktionsgesellschaft mbH, Bramsche)	220
I. Justizministerium		Bek. 21. 3. 2007, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Erweiterung einer Biogasanlage in Gehlenberg)	220
K. Umweltministerium		Stellenausschreibung	221
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		Neuerscheinungen	221
Bek. 1. 3. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deichsicherheit des Emdrer Hafendeichs)	202		
Bek. 8. 3. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deich-erhöhung an der Weser im Landkreis Cuxhaven)	202		

A. Staatskanzlei**Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 7. 3. 2007 — 204-11700-5ES —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Hamburg ernannten Herrn Javier Collar Zabaleta am 7. 3. 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund (einschließlich der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven) sowie die Landkreise Diepholz, Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden und das Land Schleswig-Holstein.

Herrn Javier Collar Zabaleta war am 15. 11. 2006 ein vorläufiges Exequatur erteilt worden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2007 S. 200

Generalkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 9. 3. 2007 — 204-11700-5NZ —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Neuseeland in Hamburg ernannten Frau Jennifer Leslie Scoular am 8. 3. 2007 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Frau Jennifer Leslie Scoular wurde am 18. 1. 2007 ein vorläufiges Exequatur erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 12/2007 S. 200

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Verwaltungsabkommen
zwischen den Ländern Hessen und Niedersachsen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf der Bundesautobahn A 38**

Bek. d. MI v. 5. 3. 2007 — P 22.1-01371/9.1 —

Das am 12./26. 2. 2007 unterzeichnete und am 1. 3. 2007 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn A 38 wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 12/2007 S. 200

Anlage

**Verwaltungsabkommen
zwischen den Ländern Hessen und Niedersachsen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben
auf der Bundesautobahn A 38**

Das Land Hessen,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für
Sport
und

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch den Minister für Inneres und Sport,

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

(1) Das Land Hessen überträgt die Wahrnehmung von polizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem über das Gebiet des Landes Hessen führenden Teil der Autobahn A 38 von der Landesgrenze (km 4,661) bis zur Landesgrenze (km 5,952), im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtsstrecken, auf das Land Niedersachsen.

(2) Das Land Niedersachsen nimmt die Aufgaben durch die Polizeidirektion Göttingen wahr.

Artikel 2

(1) Die Polizeidirektion Göttingen nimmt im Übertragungsbereich (Art. 1) die polizeilichen Vollzugsaufgaben wahr bei der

- a) Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung der mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen im Bereich des Straßenverkehrs, einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen,
- b) Verkehrsregelung und -lenkung sowie Maßnahmen des Verkehrswarndienstes der Polizei,
- c) Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Gütern.

Sie wirkt auf Ersuchen der Straßenverkehrsbehörden bei der Überprüfung der Verkehrszeichen, -einrichtungen sowie den Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen mit.

(2) Der Polizeidirektion Göttingen obliegt im Übertragungsbereich auch die Erforschung anderer als in Abs. 1 Buchstabe a) mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen, jedoch nur, soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der sachlich zuständigen Polizeibehörde nicht möglich erscheint.

(3) Für die Polizeidirektion Göttingen gilt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben auf dem Gebiet des Landes Hessen das hessische Landesrecht, insbesondere das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Die jeweils zuständigen Polizeibehörden des Landes Hessen sind nach Maßgabe ihres Landesrechts gegenüber den niedersächsischen Polizeibehörden zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese den Übertragungsbereich nach Artikel 1 betreffen. Die im nachfolgenden Artikel 3 Abs. 1 getroffenen Regelungen über den Umfang der Vorgangsbearbeitung durch niedersächsische Polizeibehörden sowie die Vorschriften über die Dienstaufsicht bleiben unberührt.

Artikel 3

(1) Die Polizeidirektion Göttingen bearbeitet im Übertragungsbereich festgestellte, mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verkehrsverstöße, einschließlich aller Verkehrsunfälle, in dem in niedersächsischen Regelungen vorgesehenen Umfang; danach geben sie den Vorgang an die örtlich und sachlich zuständige Verfolgungsbehörde ab. Eine erforderliche ergänzende Vorgangsbearbeitung erfolgt durch die hessischen Behörden. In den Fällen des Artikels 2 Abs. 2 werden im Übertragungsbereich nur die unaufschiebbaren Ermittlungen durchgeführt; der Vorgang wird sodann zur weiteren Behandlung an die zuständige Polizeibehörde in Hessen abgegeben.

(2) Über besondere Vorkommnisse im Übertragungsbereich (Art. 1 Abs. 1) ist das Polizeipräsidium Nordhessen zu unterrichten.

(3) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden des anderen Landes abzusprechen.

Artikel 4

(1) Personal- und Sachkosten werden vom Land Hessen nicht erstattet. Die von der Polizeidirektion Göttingen erhobenen Verwarnungsgelder fließen dem Land Niedersachsen zu.

(2) Das Land Hessen stellt das Land Niedersachsen von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der polizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe niedersächsischer Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten in Rechte Dritter erwachsen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, soweit das Land Niedersachsen durch Rückgriff Ersatz erlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Hannover, den 26. Februar 2007

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Sport
Uwe Schünemann

Artikel 5

Das Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 6

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Februar 2007

Für das Land Hessen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und für Sport
V. Bouffier

Anerkennung der Stiftung für die Kirchengemeinde Wilstedt

Bek. d. MI v. 5. 3. 2007 — RV LG 2.45-11741/341 —

Mit Schreiben vom 22. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 8. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung der Kirchengemeinde Wilstedt mit Sitz in Wilstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherstellung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Kirchengemeinde Wilstedt
c/o Herrn Pastor Kottmeier
Rothensteiner Straße 3
27412 Tarmstedt.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 201

C. Finanzministerium

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Bek. d. MF v. 28. 2. 2007 — S 2442-25-35 —

Bezug: Bek. v. 29. 5. 2000 (Nds. MBL S. 340), zuletzt geändert durch Bek. v. 21. 3. 2006 (Nds. MBL S. 229)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), wird bekannt gegeben:

Die Bezugsbekanntmachung gilt mit nachstehender Maßgabe für das Kalenderjahr 2007 fort:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Datum „1. 1. 2000“ wird durch das Datum „1. 1. 2007“ ersetzt.

bb) Im sechsten Spiegelstrich werden die Worte „der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „der Bremischen Evangelischen Kirche“ ersetzt.

cc) Im neunten Spiegelstrich werden die Worte „ausschließlich der röm.-kath. Kirchengemeinden im Bereich der in Nr. 2 genannten Ortsteile politischer Gemeinden“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen ist der Erlass vom 17. 11. 2006 (Nds. MBL S. 1405, BStBl I S. 716) zu beachten.“

d) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalen Einkommensteuer. Weist der Steuerpflichtige die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Empfänger von Zuwendungen nach, ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Einkommensteuer. Im Übrigen ist der Erlass vom 28. 12. 2006 (Nds. MBL 2007 S. 87, BStBl. I 2007 S. 76) zu beachten.“

2. Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom 1. 1. 2007 an beträgt der Satz für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 9 v. H. der Lohnsteuer, höchstens jedoch 3 v. H. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.“

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 201

Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

RdErl. d. MF v. 12. 3. 2007 — 26 14 17/1.4.1 —

— VORIS 20441 —

Bezug: a) RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBL S. 578), geändert durch RdErl. v. 17. 3. 2005 (Nds. MBL S. 259)

— VORIS 20441 —

b) RdErl. v. 9. 12. 2005 (Nds. MBL 2006 S. 4)
— VORIS 20441 —

Aufgrund von Nummer 17 Abs. 1 der Niedersächsischen Dienstwohnungsvorschriften — NDWV — (Anlage 1 des Bezugserrlasses zu a) i. V. m. Nummer 17.4 Abs. 3 der Allgemeinen Hinweise zu den NDWV (Anlage 2 des Bezugserrlasses zu a) werden die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2005 bis zum 30. 6. 2006 zur endgültigen Berechnung des

Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt festgesetzt:

- a) Fossile Brennstoffe, Abwärme
(Nummer 17.4 Abs. 1 der Allgemeinen
Hinweise zu den NDWV) 10,26 EUR
 - b) Fernheizung 10,56 EUR.
- Der Bezugserslass zu b wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehen-
den anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-
lichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 201

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Steinau, Landkreis Cuxhaven)

Bek. d. ML v. 6. 3. 2007 — 306.3-611-Steinau —

Die GLL Otterndorf hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das geplante Flurbereinigungsverfahren Steinau, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das geplante Flurbereinigungsverfahren Steinau ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 202

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deichsicherheit des Emder Hafendeichs)

**Bek. d. NLWKN v. 1. 3. 2007
— GB VI O 5-62211-1/105 —**

Im Verlauf des Emder Hafendeichs zwischen dem Deichschart der Nesserlander Straße und dem Eisenbahnschart gegenüber dem Borkumanleger im Bereich der Stadt Emden sind auf einer Länge von rd. 200 m Deichverstärkungsmaß-

nahmen zur (Wieder-)Herstellung des Besticks sowie zur Verbesserung der Deichsicherheit geplant. Es ist vorgesehen, den vorgenannten Deichabschnitt von derzeit NN + 5,50 m auf NN + 7,50 m zu erhöhen. Die Deichacht Krummhörn als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 580), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und dem Erhalt der Deichsicherheit und erfolgt nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (z. B. Bau von Deichen) sind unter Nummer 16 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Ausbau des Emder Hafendeichs auf einer Länge von rd. 200 m zwischen dem Deichschart der Nesserlander Straße und dem Eisenbahnschart gegenüber dem Borkumanleger“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 202

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deicherhöhung an der Weser im Landkreis Cuxhaven)

**Bek. d. NLWKN v. 8. 3. 2007
— GB VI L11-62025/1-241 —**

Am Weser-Hauptdeich im Bereich zwischen dem Lunesiel und der Ortschaft Dedesdorf, Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, ist auf einer Länge von rd. 2,7 km von Deich-km 485 + 690 bis Station 488 + 360 eine Baumaßnahme zur Verbesserung der Deichsicherheit auf der vorhandenen Deichtrasse geplant. Der Deich soll den Bestickhöhen angepasst und der vorhandene Treibselräumweg befestigt werden. Der Deichverband Osterstader Marsch als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 580), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahme dient der Deichverstärkung und somit dem Küstenschutz und erfolgt nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Die Verstärkung eines Küstenschutzdeiches ist unter Nummer 16 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. der Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde wird hiermit für die o. g. Baumaßnahme

gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schrift-

lich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 202

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer (Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung — DStMVO —)

Vom 16. 3. 2007

Aufgrund des § 75 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

- § 3 Gemeingebrauch
- § 4 Genehmigungsfreie Benutzung

Dritter Teil

Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Benutzung

- § 5 Fahrzeugführung
- § 6 Befähigungsnachweis
- § 7 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge
- § 8 Kennzeichnung
- § 9 Überwachung

Vierter Teil

Verkehrsvorschriften, Verbote

- § 10 Grundregeln
- § 11 Befahren bei Nacht
- § 12 Ausweichregeln
- § 13 Einsetzen, Stillliegen und Lagern
- § 14 Verbote

Fünfter Teil

Sondernutzungen

- § 15 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen
- § 16 Regatten
- § 17 Gewerbliche und Sonderfahrzeuge

Sechster Teil

Sonderbestimmungen

- § 18 Dümmer
- § 19 Steinhuder Meer

Siebenter Teil

Schlussvorschriften

- § 20 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen
- § 21 Ausschluss vom Gemeingebrauch
- § 22 Registrierung, Kontingentierung
- § 23 Vorrangfahrzeuge
- § 24 Übergangsbestimmung
- § 25 Zuständige Behörde
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Benutzung des Dümmer und des Steinhuder Meeres. Eine Benutzung des Ufers wird von dieser Verordnung nur insoweit erfasst, als sie mit einer Benutzung des Gewässers in unmittelbarem Zusammenhang steht. Dies gilt insbesondere, wenn Fahrzeuge oder Fahrzeugteile i. S. des § 2 abgestellt oder gelagert werden oder bei Veranstaltungen auf dem Wasser Einrichtungen an Land Teil der Veranstaltung sind.

(2) Zum Steinhuder Meer i. S. dieser Verordnung gehören auch der Hagenburger Kanal und die Großenheidorner Kanäle, der Meerbach bis zum Abschlusswehr sowie der „Ententeich“.

(3) Ufer i. S. dieser Verordnung ist

1. am Dümmer die Fläche von der Wasserlinie bis zum landseitigen Deichfuß,
2. am Steinhuder Meer die Fläche von der Wasserlinie bis zur Böschungsoberkante. Spundwände gelten als Böschungsoberkante.
 - a) Im Bereich Mardorf ist das Ufer die Fläche zwischen dem Uferweg von der Rote-Kreuz-Straße bis zur Hubertusstraße und der Wasserlinie. Von dieser Fläche sind die in der **Anlage 1**, Blätter 1 bis 3, markierten Flurstücke ausgenommen. Der Uferweg gehört nicht zum Ufer.
 - b) Im Bereich der Promenade in Steinhude ist das Ufer die landseitige Spundwand einschließlich der Promenade.
 - c) Von der Bastion in Steinhude bis zum Hagenburger Kanal ist das Ufer die Fläche von der Wasserlinie bis zum Uferweg. Der Uferweg gehört nicht zum Ufer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Fahrzeug:
ein Schwimmkörper, der zur Fortbewegung bestimmt ist, und eine Eissegelyacht (siehe Nummer 5);
2. Kleines Fahrzeug ohne Eigenantrieb:
ein Fahrzeug ohne Motor, dessen Rumpflänge 7,60 m nicht überschreitet; die Längenbegrenzung gilt nicht für 20-m²-Rennjollen (Z-Boote) und 20-m²-Jollenkreuzer (R-Boote);
3. Fahrgastschiff:
ein Fahrzeug, das der gewerblichen Personenbeförderung dient;
4. Auswanderer:
Fahrgastschiffe ohne Dach nach historischem Vorbild mit Antrieb mittels Segel oder Motor;
5. Eissegelyacht:
ein Segelfahrzeug mit Sitz und lenkbaren Kufen;

6. Fahrzeugführerin oder -führer:
- Person, die die Befähigung zum Führen des Fahrzeugs hat und das Fahrzeug selber lenkt oder unter deren Führung das Fahrzeug von einer anderen Person gelenkt wird oder
 - Person, die ein Fahrzeug lenkt oder steuert, ohne dass ein Befähigungsnachweis erforderlich ist;
7. Schiffsbesatzung:
- Personen, die weisungsabhängig von der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer auf dem Fahrzeug arbeiten;
8. Befahren:
- die zweckentsprechende Benutzung eines Fahrzeugs einschließlich des Einsetzens, Einholens und Anlegens;
9. Eissport:
- das Begehen des Eises und das Befahren mit Schlittschuhen, Skiern und Eissegelyachten sowie das Kellensurfen. Kein Eissport i. S. dieser Verordnung sind das Eiskiten und das Eissurfen.

Zweiter Teil

Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

§ 3

Gemeingebrauch

(1) Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden, das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb oder mit batteriebetriebenen Elektromotoren mit einer Leistung bis 7,35 kW (10 PS) und den Eissport.

(2) Segelfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen nur ohne Benutzung des Motors das Gewässer befahren.

(3) Der Gemeingebrauch wird außerdem zugelassen für das Einleiten von Niederschlagswasser von Dachflächen der anliegenden einzelnen Häuser, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und das Niederschlagswasser keine Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(4) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Betretens- und Befahrensverbote der Naturschutzgebiete, bleiben unberührt.

§ 4

Genehmigungsfreie Benutzung

Ohne Genehmigung zulässig ist das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen

- des Landes Niedersachsen oder mit Fahrzeugen, die im Auftrag des Landes eingesetzt werden,
- der zuständigen Behörde oder mit Fahrzeugen, die im Auftrag der zuständigen Behörde eingesetzt werden, oder
- der Fischerei in dem vom Gewässereigentümer zugelassenen Umfang.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 muss das Fahrzeug von einem oder einer Beauftragten des Landes Niedersachsen oder der zuständigen Behörde geführt werden.

Dritter Teil

Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Benutzung

§ 5

Fahrzeugführung

(1) Ein Fahrzeug darf nur führen, wer einen gültigen, mit Lichtbild versehenen Befähigungsnachweis für das entsprechende Fahrzeug hat. Das Original oder eine Kopie des Befähigungsnachweises müssen mitgeführt werden. Das Original muss an Land unverzüglich vorlegbar sein. Die Kopie oder der Befähigungsnachweis ist der Wasserschutzpolizei auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss körperlich und geistig geeignet sein, ein Fahrzeug zu führen.

Sie oder er darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, darf ein Fahrzeug nicht führen.

(3) Die Führerin oder der Führer eines Fahrgastschiffes einschließlich eines Auswanderers darf in der Dienstzeit während der Fahrt alkoholische Getränke nicht zu sich nehmen oder bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung solcher Getränke stehen. Satz 1 gilt für die im Brückendienst eingesetzten weiteren Mitglieder der Schiffsbesatzung entsprechend.

§ 6

Befähigungsnachweis

(1) Befähigungsnachweise sind

- für Seglerinnen und Segler sowie Surferinnen und Surfer
Befähigungsnachweise
 - entsprechend der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. 3. 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. 1. 2006 (BGBl. I S. 220), in der jeweils geltenden Fassung, und der Sportseeschifferscheinverordnung i. d. F. vom 3. 3. 1998 (BGBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 511 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung, jeweils mit der Antriebsart Segeln,
 - einer staatlichen Seefahrtsschule,
 - des National Dayboat and Board Sailing Zertifikate der Royal Yachting Association.
 - des Deutschen Seglerverbandes e. V. (DSV),
 - des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH),
 - des Verbandes Deutscher Sportbootschulen e. V. (VDS),
 - des Verbandes Deutscher Wassersport Schulen e. V. (VDWS),
 - Vereinigte Ausbildungsverbände Windsurfen (VAW),
 - für Führerinnen und Führer von Motorbooten
Befähigungsnachweise entsprechend der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen in der jeweils geltenden Fassung mit der Antriebsart Motor sowie der Sportbootführerscheinverordnung-See i. d. F. vom 19. 3. 2003 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 517 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung,
 - für Eisseglerinnen oder Eissegler:
Befähigungsnachweise einer Eisseglergemeinschaft und des Deutschen Seglerverbandes,
 - für Führerinnen und Führer von Fahrgastschiffen einschließlich Auswanderern ein Befähigungsnachweis nach der Dümmer und Steinhuder Meer-Führerschein-Verordnung vom 16. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 213)
- (2) Bis zum 31. 3. 2007 erteilte Befähigungsnachweise bleiben in ihrem bisherigen Umfang gültig.

§ 7

Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen in einem betriebssicheren Zustand sein. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Halterinnen und Halter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen die Betriebssicherheit nachzuweisen.

(2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.

(3) Fahrzeuge, deren Toilettenanlagen Abwässer oder Fäkalien in das Wasser leiten können, dürfen die Gewässer nicht benutzen.

(4) Die Benutzung eines Fahrzeugs, das die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, kann von der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei untersagt werden. Die zuständige Behörde kann die Entfernung des Fahrzeugs vom Gewässer anordnen oder Anordnungen zur Benutzung des Fahrzeugs erlassen.

§ 8

Kennzeichnung

(1) Soweit Fahrzeuge nicht aufgrund besonderer Bestimmungen ein registriertes Kennzeichen führen, sind sie ausserhalb mit Schiffsnamen und Vereinsbezeichnung zu kennzeichnen. Statt der Vereinsbezeichnung kann auch die vom Gewässereigentümer festgesetzte Steg- bzw. Hafennummer geführt werden. Die Kennzeichnung muss in gut lesbarer Schrift angebracht sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Segelsurfbretter, Eissegeleyachten und Fahrzeuge ohne oder mit Segel bis 6 m² Segelfläche.

(3) Fahrgastschiffe müssen eine rechteckige Flagge von mindestens 40 cm mal 40 cm Größe führen, deren obere Hälfte grün und untere Hälfte weiß ist.

§ 9

Überwachung

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Bediensteten der zuständigen Behörde, der Polizei und der Wasserschutzpolizei berechtigt, Fahrzeuge anzuhalten, zu betreten und zu kontrollieren. Die Kontrolle umfasst auch die Person der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers sowie die Schiffsbesatzung, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich ist. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Schiffsbesatzung sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer des Fahrzeugs haben die Kontrolle zu dulden und den Weisungen der zuständigen Behörde, der Polizei und der Wasserschutzpolizei zu folgen.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat das Recht, anwesend zu sein.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung.

Vierter Teil

Verkehrsvorschriften, Verbote

§ 10

Grundregeln

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer der Gewässer hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation, der Tierwelt oder der Anlagen in und an den Gewässern vermieden wird.

(3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung Kenntnis über die Besonderheiten der Gewässer wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse, Unterwasserhindernisse, die Tragfähigkeit der Eisfläche, Bau- und Entschlammungsarbeiten und Regelungen in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten zu verschaffen.

§ 11

Befahren bei Nacht

(1) Der Aufenthalt (einschließlich Ankern) auf dem Gewässer, das Ankern außerhalb der Liegeplätze (§ 13 Abs. 3) und der Eissport sind nachts (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Erwerbsfischerei.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fahrzeuge haben bei Nachtfahrten die für ein Fahrzeug gleicher Art vorgeschriebenen Lichter nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. 10. 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317), zuletzt geändert durch Artikel 505 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung zu führen. Die Lichter müssen nicht geprüft sein.

§ 12

Ausweichregeln und besondere Kennzeichnungen

(1) Fahrgastschiffe haben Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen.

(2) Im Übrigen sind ausweichpflichtig

1. die mit Motorkraft angetriebenen Fahrzeuge den Fahrzeugen der Erwerbsfischerei sowie allen anderen Fahrzeugen,
2. Fahrzeuge, die nicht unter Segel fahren, den unter Segel fahrenden Fahrzeugen.

(3) Überholende Fahrzeuge müssen den eingeholten Fahrzeugen ausweichen.

(4) Kreuzen sich die Kurse zweier gleichberechtigter Fahrzeuge, so hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug Vorfahrt.

(5) Abweichend von Absatz 4 weichen die unter Segel fahrenden Fahrzeuge untereinander wie folgt aus:

1. wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
2. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.

(6) Ein ausweichpflichtiges Fahrzeug muss seinen Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; ist dies aus nautischen Gründen nicht möglich, so muss es rechtzeitig und unmissverständlich zeigen, wie es ausweichen will.

(7) Mit Motorkraft angetriebene Fahrzeuge unter Segel haben einen schwarzen Kegel von mindestens 40 cm Höhe mit der Spitze nach unten zu führen.

(8) Ankernde Fahrzeuge sind mit einem schwarzen Ankerball von mindestens 30 cm Durchmesser gut sichtbar zu kennzeichnen.

(9) Für das Eissegeln gelten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen die internationalen Eissegelregeln der National Iceboat Authority (NIA).

§ 13

Einsetzen, Stillliegen und Lagern

(1) Das Einsetzen und Einholen von Fahrzeugen ist nur in Häfen, auf Stegen sowie an Kran- und Slipanlagen gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Segelsurferinnen oder Segelsurfer, die keinen Zugang zu einem privaten Hafen oder Steg haben, nur an den von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde besonders ausgewiesenen Stellen (Surfeinsatzstellen) einsetzen und anlanden.

(3) Das Anlegen und das Stillliegen auf Liegeplätzen sind nur an den vom Gewässereigentümer genehmigten Häfen, Stegen und Anlegestellen erlaubt. Unzulässig ist das Festmachen an Tonnen, Bojen und Stangen.

(4) Auf dem Ufer (§ 1 Abs. 3), ausgenommen in genehmigten Hafenanlagen und an Surfeinsatzstellen, dürfen Fahrzeuge oder Fahrzeugteile wie Masten, Segel, Riggs nicht abgestellt und gelagert werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Eissegeleyachten.

§ 14

Verbote

(1) Verboten sind:

1. Das Befahren und Begehen der Röhrichte, Großseggenrieder und Schwimmblattpflanzengesellschaften,

2. das Befahren der gekennzeichneten Badestellen,
3. das Befahren der Eisfläche mit Kraftfahrzeugen,
4. das Reinigen der Außenseiten der Fahrzeuge mit Waschmitteln oder Chemikalien,
5. das Einbringen und Einleiten von Abfällen, Abwässern, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen in das Wasser,
6. das Heranfahren an die durch Stangen gekennzeichneten Reusenstellen,
7. das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen in der Zeit vom 1. November bis 31. März; dies gilt nicht für den Eissport.

(2) Von den gekennzeichneten Fanggeräten der Erwerbsfischerei ist, ausgenommen Ein- und Durchfahrten, mindestens 50 m Abstand zu halten. Ist das Fahrwasser zu schmal, muss das mittlere Drittel des Fahrwassers benutzt werden.

(3) Absatz 1 Nrn. 1, 6 und 7 gilt nicht für die Erwerbsfischerei sowie das Setzen und Einholen von Bojen. Absatz 1 Nr. 7 gilt nicht für den Auf- und Abbau der Stege.

(4) Das Befahrensverbot des Absatzes 1 Nr. 7 gilt nicht ab Gründonnerstag, wenn dieser Tag im März liegt.

Fünfter Teil

Sondernutzungen

§ 15

Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

(1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Benutzung des Gewässers stehen und die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Verkehrs führen können, unterfallen nicht dem Gemeingebrauch und sind genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder des Schutzes der Natur und Landschaft, versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht eventuell erforderliche privatrechtliche Verträge, insbesondere mit dem Gewässer-eigentümer, sowie Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Regatten

(1) Abweichend von § 15 Abs. 1 dürfen Wettfahrten mit Fahrzeugen (Regatten) durchgeführt werden, wenn nicht mehr als 20 Fahrzeuge teilnehmen oder wenn sie der zuständigen Behörde mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Umfangs schriftlich angezeigt worden sind. Die zuständige Behörde kann zur Wahrung der in § 15 Abs. 2 genannten Belange die Regatta untersagen oder nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten.

(2) Für den Eissport gilt abweichend von Absatz 1 und § 15 Folgendes:

1. Regatten sind frühzeitig, in begründeten Ausnahmefällen mindestens einen Tag vor Beginn, der zuständigen Behörde oder, wenn diese nicht erreichbar ist, der Wasserschutzpolizei anzuzeigen. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter kann eine bestimmte Eisfläche zugewiesen werden.
2. Bei der Wettfahrtleitung ist ein einsatzbereites Gerät zur Rettung aus Eisgefahr bereitzuhalten. Zwischen Rettungsgerät und Wettfahrtleitung muss Funkverbindung bestehen.
3. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein Teilnehmerverzeichnis zu führen, in das die Befähigungsnachweise eingetragen sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei auszuhandigen.

§ 17

Gewerbliche und Sonderfahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe, Auswanderer und Fahrzeuge, die entgeltlich oder geschäftsmäßig dem Publikum zur selbständigen Benutzung überlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers.

(2) Die zuständige Behörde kann aus Gründen der Gefahrenabwehr Anforderungen an den Bau und die Ausstattung sowie die Benutzung der Fahrzeuge stellen und die Genehmigung befristen und mit Nebenbestimmungen versehen. Auswanderer sollen mit einem Dieselmotor ausgestattet sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Rettungsfahrzeuge entsprechend.

(4) Die Genehmigung ersetzt nicht eventuell erforderliche privatrechtliche Verträge sowie Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen.

Sechster Teil

Sonderbestimmungen

§ 18

Dümmer

(1) Abweichend von § 13 Abs. 4 dürfen an Surfeinsatzstellen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur unterhalb des Deiches abgestellt oder gelagert werden. An der Surfeinsatzstelle darf nicht geangelt werden.

(2) Im südwestlichen Bereich des Dümmers (gedachte Linie Reethafen Hüde-Olgahafen Dümmerlohausen) wird der Eissport untersagt.

§ 19

Steinhuder Meer

(1) § 5 Abs. 1 gilt nicht für das Befahren der in der **Anlage 2** gekennzeichneten Wasserfläche. Dieses Gebiet ist für alle Benutzungen außer Surfen gesperrt.

(2) § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Nr. 7 gelten nicht für Fahrzeuge des Eigentümers der Insel Wilhelmstein, des Inselvogts und des Pächters der dortigen Gaststätte in dem mit dem Land Niedersachsen vereinbarten Umfang. § 11 Abs. 3 findet Anwendung. Die Regelung dieses Absatzes gilt nicht für die gewerbliche Fahrgastschifferei.

Siebenter Teil

Schlussvorschriften

§ 20

Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Teiles zulassen, soweit dies mit den in § 15 Abs. 2 genannten Belangen vereinbar ist. Genehmigungen für die Benutzung von Verbrennungsmotoren und Ausnahmen von den Bestimmungen des § 13 bedürfen der Zustimmung des Gewässereigentümers.

(2) Die zuständige Behörde kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus besonderen Anlässen für die Wahrung der in § 15 Abs. 2 genannten Belange erforderlich sind.

§ 21

Ausschluss vom Gemeingebrauch

(1) Die zuständige Behörde kann Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs ausschließen. Der Ausschluss kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden.

(2) Als besonders schwerer Verstoß i. S. des Absatzes 1 gilt insbesondere die unbefugte Benutzung von Verbrennungsmotoren.

§ 22

Registrierung, Kontingentierung

Die zuständige Behörde wird ermächtigt, aus den in § 75 NWG genannten Gründen ein amtliches Kennzeichnungs- und Registrierungsverfahren für Fahrzeuge oder einzelne Fahrzeugtypen anzuordnen und die Durchführung zu regeln. Dabei kann sie eine Höchstzahl festsetzen. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers.

§ 23

Vorrangfahrzeuge

Die Fahrzeuge des Landes Niedersachsen, der zuständigen Behörde sowie der Wasserrettung sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für Fahrzeuge, die im Auftrag des Landes Niedersachsen oder der zuständigen Behörde eingesetzt werden.

§ 24

Übergangsbestimmung

Die am 31. 12. 1985 zugelassenen Fahrzeuge mit Überlänge genießen Bestandsschutz. Die Zulassung ist der zuständigen Behörde oder der Wasserschutzpolizei auf Anforderung nachzuweisen.

§ 25

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde i. S. dieser Verordnung ist für den Dümmer der Landkreis Diepholz, für das Steinhuder Meer die Region Hannover.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Gewässer auf eine Weise benutzt, für die der Gemeingebrauch nicht zugelassen ist oder für die eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Genehmigung nicht vorliegt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 einen Verbrennungsmotor unbefugt benutzt,
3. entgegen § 5 Abs. 1
 - a) ein Fahrzeug ohne Befähigungsnachweis führt,
 - b) den Befähigungsnachweis oder eine Kopie nicht bei sich führt,
 - c) den Befähigungsnachweis im Original an Land nicht unverzüglich vorlegen kann oder
 - d) die Aushändigung des Originals verweigert,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 ein Fahrzeug führt, obwohl er oder sie körperlich oder geistig nicht geeignet ist,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 ein Fahrzeug trotz Beeinträchtigung durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder anderen Gründen führt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 ein Fahrzeug führt
 - a) mit 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder
 - b) einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,5 Promille oder einer Alkoholmenge, die zu solch einer Blutalkoholkonzentration führt,
7. als Führerin oder Führer eines Fahrgastschiffes einschließlich Auswanderers entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 in der Dienstzeit alkoholische Getränke zu sich nimmt oder bei Dienstantritt unter der Wirkung solcher Getränke steht,

8. als Mitglied der Schiffsbesatzung im Brückendienst entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 in der Dienstzeit alkoholische Getränke zu sich nimmt oder bei Dienstantritt unter der Wirkung solcher Getränke steht,
 9. gegen die Vorschriften des § 7
 - a) über die Sicherheit und Bauweise der Fahrzeuge gemäß Absatz 1 oder 3,
 - b) über die Verwendung von Stoffen für Außenanstriche gemäß Absatz 2 verstößt,
 - c) der Untersagung der Benutzung gemäß Absatz 4 Satz 1 oder
 - d) einer Anordnung der zuständigen Behörde gemäß Absatz 4 Satz 2 nicht folgt,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 oder 3 sein Fahrzeug nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
 11. als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer, Mitglied der Schiffsbesatzung oder Eigentümerin oder Eigentümer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3
 - a) die Kontrolle des Fahrzeugs oder der Person nicht duldet oder
 - b) den Weisungen der zuständigen Behörde, der Polizei oder der Wasserschutzpolizei nicht folgt,
 12. entgegen den in § 10 aufgestellten Verhaltensregeln handelt,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 die Gewässer nachts benutzt,
 14. entgegen § 11 Abs. 3 nicht die vorgeschriebenen Lichter führt,
 15. entgegen § 12 den Ausweich- und Vorfahrtsregeln zuwiderhandelt oder ein Fahrzeug nicht mit Kegel oder Ankerball kennzeichnet,
 16. an anderen als den gemäß den §§ 13 und 18 Abs. 1 zugelassenen Stellen ein Fahrzeug oder Fahrzeugteile einsetzt, einholt, anlegt, anlandet, festmacht oder abstellt,
 17. den Verboten des § 14 zuwiderhandelt, soweit diese nicht bereits durch andere Bestimmungen mit Strafe oder Bußgeld bewehrt sind,
 18. bei der Durchführung einer Regatta gemäß § 16 Abs. 1 von der Anzeige abweicht oder Anordnungen zuwiderhandelt oder eine Regatta unter Verstoß gegen die Vorschriften des § 16 Abs. 2 veranstaltet,
 19. Anordnungen gemäß § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 20. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 an der Surfeinsatzstelle angelt
 21. entgegen § 18 Abs. 2 Eissport in dem gesperrten Bereich betreibt,
 22. entgegen § 19 Abs. 1 in dem festgesetzten Surfgebiet eine andere Nutzung als Segelsurfen ausübt,
 23. Anordnungen gemäß § 20 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 24. entgegen § 21 Abs. 1 das Gewässer benutzt, obwohl sie oder er vom Gemeingebrauch ausgeschlossen ist,
 25. entgegen § 22 ein Fahrzeug nicht kennzeichnen oder registrieren lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten

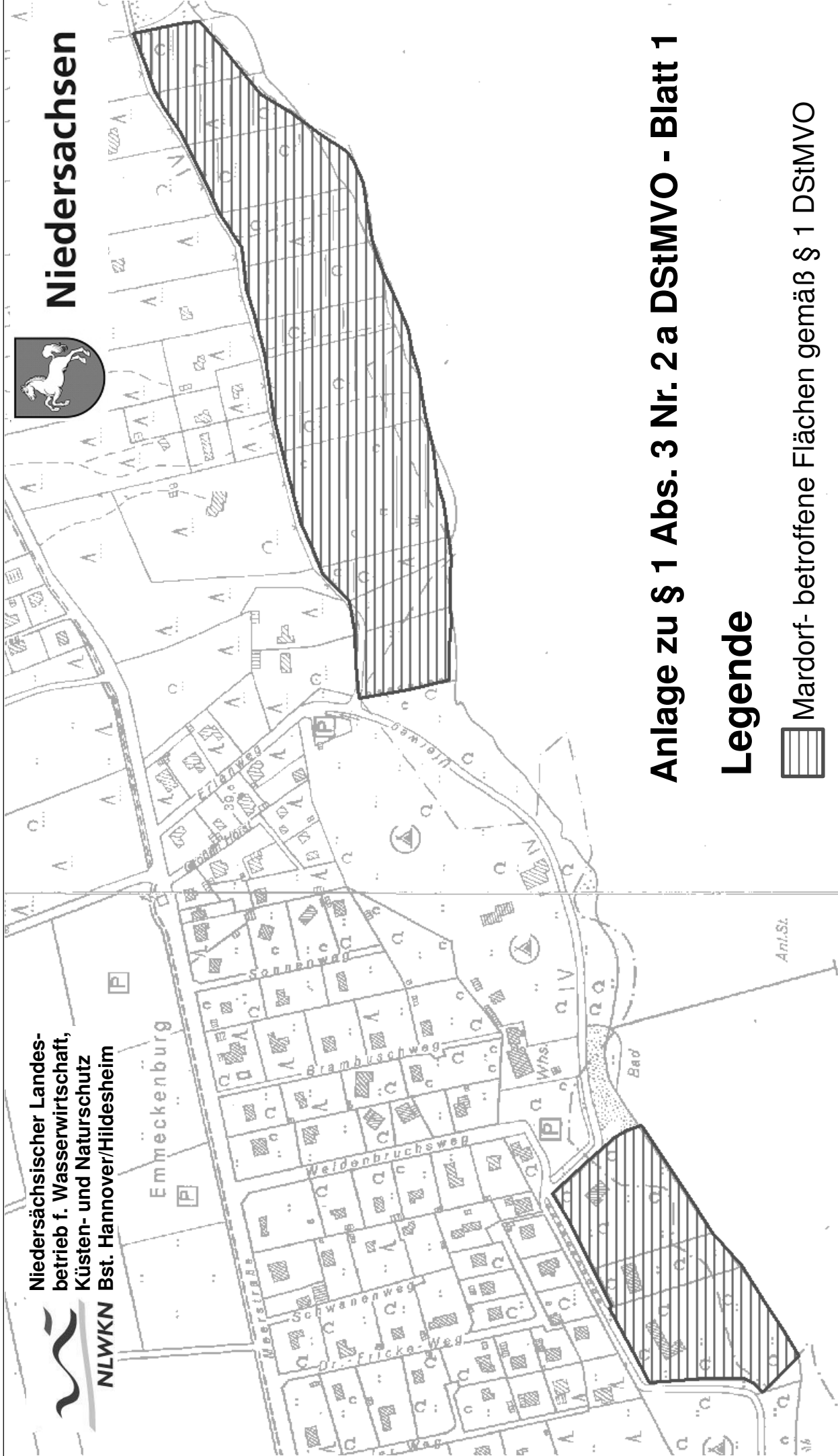
(1) Diese Verordnung tritt am 1. 4. 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer vom 18. 10. 1995 (Nds. MBL S. 1128), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. 3. 2006 (Nds. MBL S. 180), aufgehoben.

Hannover, den 16. 3. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin



Anlage zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 a DStMVO - Blatt 1

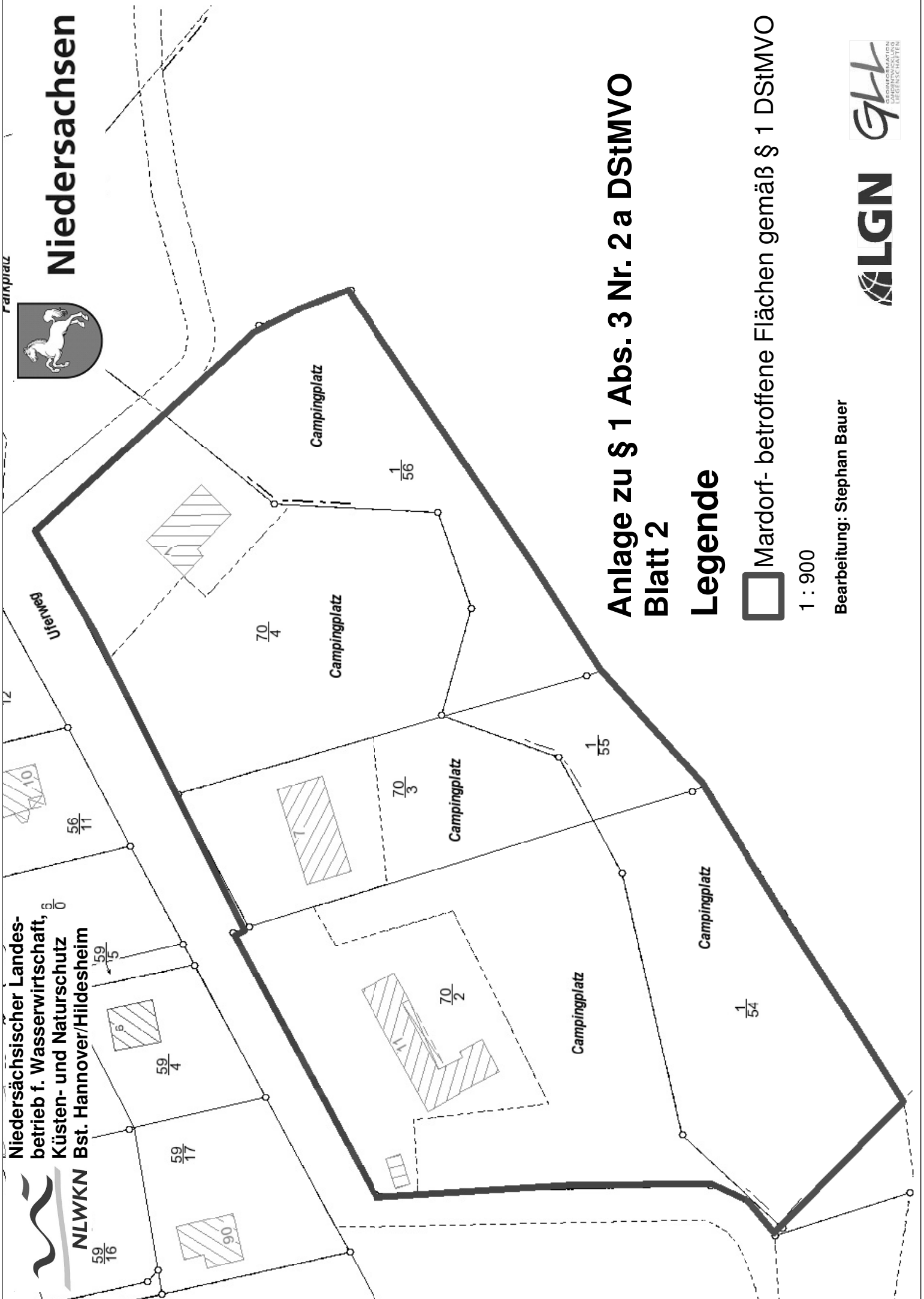
Legende



Mardorf- betroffene Flächen gemäß § 1 DStMVO

1 : 3 567

Bearbeitung: Stephan Bauer



Anlage zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 a DStMVO Blatt 2

Legende

 Mardorf- betroffene Flächen gemäß § 1 DStMVO

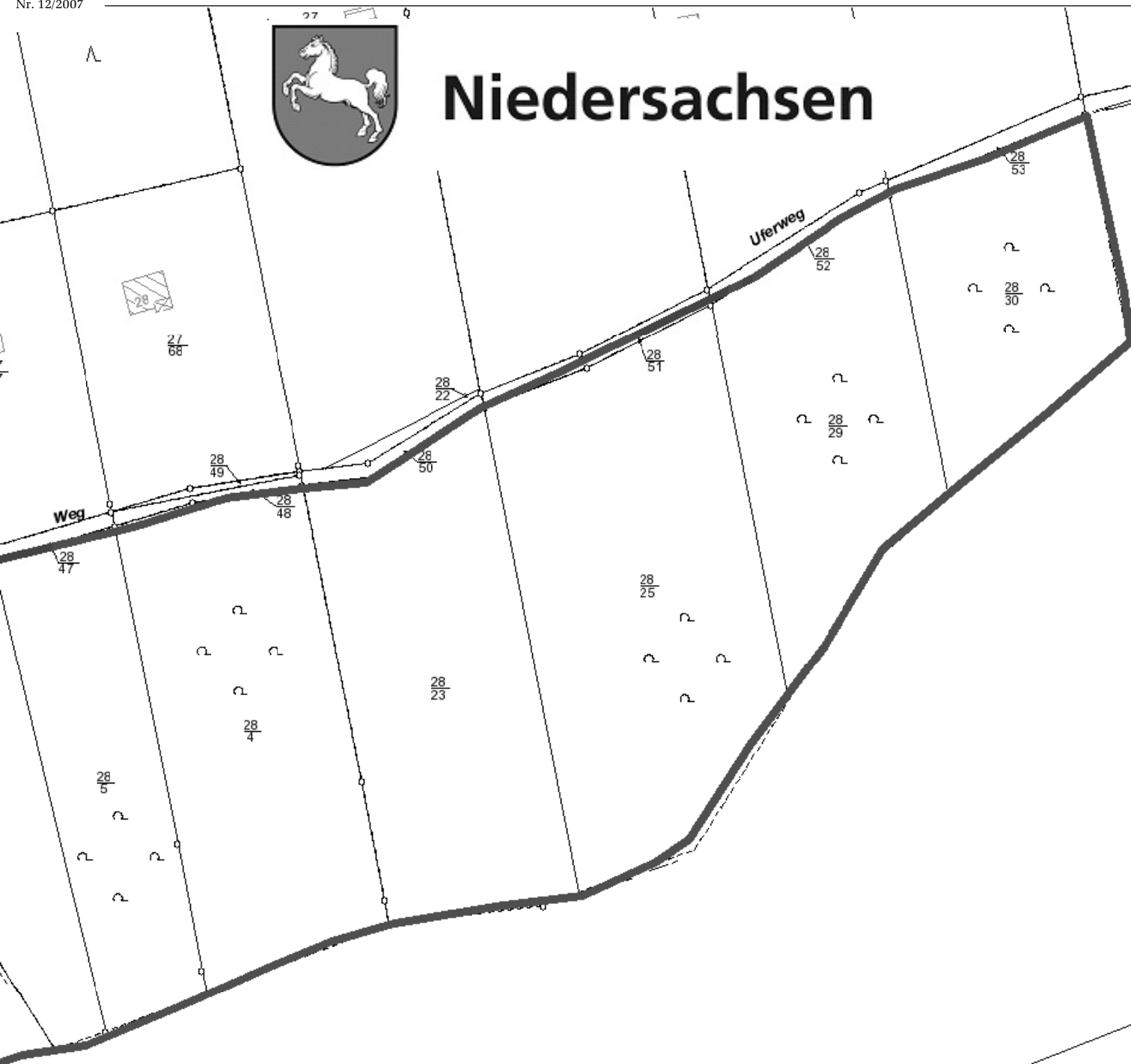
1 : 900

Bearbeitung: Stephan Bauer

21
227
5127
6127
30

Niedersächsischer Landes-
betrieb f. Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
NLWKN Bst. Hannover/Hildesheim

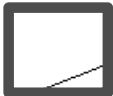




Anlage zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 a DStMVO

Blatt 3

Legende

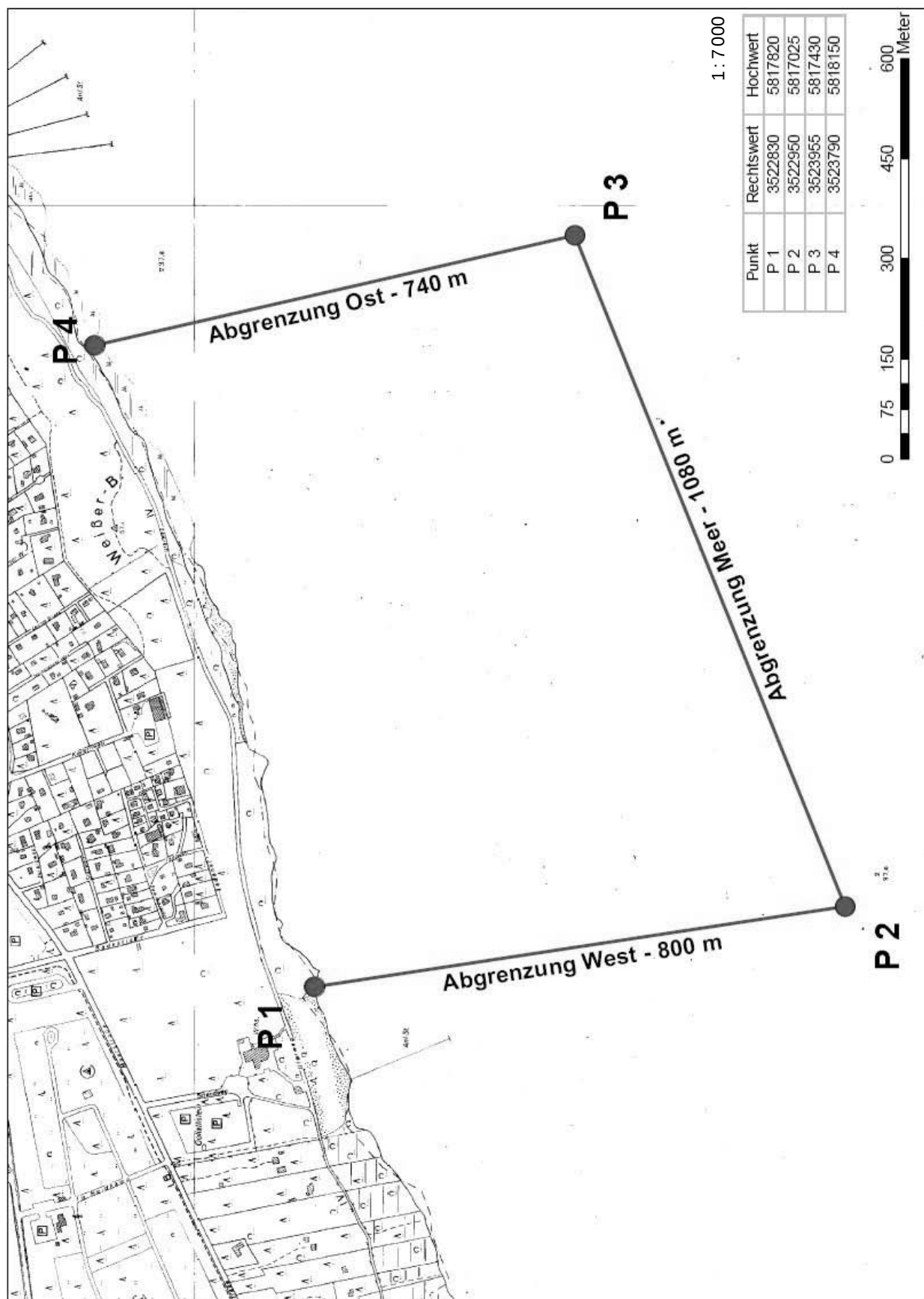
 Mardorf- betroffene Flächen gemäß § 1 DStMVO

1:1175

Bearbeitung: Stephan Bauer

Anlage 2

(zu § 19 Abs. 1 DStMVO)



Verordnung
über das Führen von Fahrgastschiffen und Auswanderern
auf dem Dümmer und dem Steinhuder Meer
(Dümmer und Steinhuder Meer-Führerschein-Verordnung
— DStMFührerscheinV —)

Vom 16. 3. 2007

Aufgrund des § 73 Abs. 4 und des § 75 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fahrerlaubnispflicht
- § 3 Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis
- § 4 Besondere Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis
- § 5 Anerkennung anderer Fahrerlaubnisse

Zweiter Teil

Verfahren

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Antrag
- § 8 Prüfung
- § 9 Erteilung der Fahrerlaubnis
- § 10 Ersatzausfertigung
- § 11 Entziehung der Fahrerlaubnis
- § 12 Wiederholungsuntersuchungen
- § 13 Sicherstellung
- § 14 Sicherheit auf dem Fahrgastschiff

Dritter Teil

Zuständigkeit und Ordnungswidrigkeiten

- § 15 Zuständigkeit
- § 16 Kosten
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen zur Erlangung eines Befähigungsnachweises gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) vom 16. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 203) sowie die Pflichten der Fahrerlaubnisinhaberin oder des Fahrerlaubnisinhabers.

(2) Ein Befähigungsnachweis kann für den Dümmer oder für das Steinhuder Meer erteilt werden.

§ 2

Fahrerlaubnispflicht

(1) Wer ein Fahrgastschiff oder einen Auswanderer auf dem Dümmer oder dem Steinhuder Meer führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Fahrerlaubnis wird auf Antrag auf einen See, auf Fahrgastschiffe oder auf Auswanderer beschränkt.

(3) Die Fahrerlaubnis wird durch einen Befähigungsnachweis (Fahrerlaubnisschein) nach dieser Verordnung nachgewiesen.

(4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer darf nicht anordnen oder zulassen, dass jemand ein Fahrgastschiff oder einen Auswanderer führt, der keinen Befähigungsnachweis hat.

§ 3

Allgemeine Anforderungen
für die Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss für die Erteilung der Fahrerlaubnis

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. körperlich und geistig zum Führen eines Fahrzeugs tauglich sein,
3. zuverlässig sein und
4. die erforderliche Befähigung in einer Prüfung gemäß § 8 nachgewiesen haben.

(2) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. entgegen § 5 Abs. 3 DStMVO in der jeweils geltenden Fassung unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug geführt hat oder
3. nach ihrem oder seinem bisherigen Verhalten nicht die sichere Führung eines Fahrzeugs erwarten lässt.

(3) Die Tauglichkeit wird nachgewiesen durch einen Eignungsnachweis nach **Anlage 1**. Bewerberinnen oder Bewerbern mit eingeschränkter Tauglichkeit kann der Befähigungsnachweis unter Auflagen erteilt werden. Tritt eine Einschränkung der Tauglichkeit nach Erteilung der Fahrerlaubnis ein, kann die zuständige Behörde nachträglich Auflagen erteilen. Die Auflagen werden im Befähigungsnachweis eingetragen.

§ 4

Besondere Anforderungen
für die Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Wer eine Fahrerlaubnis für das Führen von Fahrgastschiffen erhalten will, muss unter Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers einer entsprechenden Fahrerlaubnis innerhalb einer Fahrzeit von sieben Monaten an 30 Tagen ein Fahrgastschiff auf dem See geführt haben, für den die Fahrerlaubnis beantragt wird. Die Fahrten müssen nachgewiesen werden (**Anlage 2**).

(2) Voraussetzung für die Erlangung der Fahrerlaubnis für das Führen von Auswanderern ist die Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs unter Motor und Segel gemäß der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. 3. 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. 1. 2006 (BGBl. I S. 220), in der jeweils geltenden Fassung und der Sportbootführerscheinverordnung-See i. d. F. vom 19. 3. 2003 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 517 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung. Außerdem muss die Bewerberin oder der Bewerber unter Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers einer entsprechenden Fahrerlaubnis innerhalb einer Fahrzeit von sieben Monaten an 30 Tagen einen Auswanderer auf dem See geführt haben, für den die Fahrerlaubnis beantragt wird. Mindestens ein Drittel der Fahrten muss unter Segel und mindestens ein Drittel unter Motor erfolgt sein. Die Fahrten müssen nachgewiesen werden (**Anlage 2**).

§ 5

Anerkennung anderer Fahrerlaubnisse

(1) Das Binnenschifferpatent B gemäß der Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vom 15. 12. 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 501 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung beinhaltet die Fahrerlaubnis für das Führen von Fahrgastschiffen nach dieser Verordnung.

(2) Inhaberinnen und Inhaber des Binnenschifferpatents B gemäß der BinSchPatentV müssen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für Auswanderer die Fahrerlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs unter Segel gemäß der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

(3) Wer bis einschließlich 31. 12. 2006 aufgrund eines Befähigungsnachweises gemäß der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung ein Fahrgastschiff oder einen Auswanderer geführt hat, gilt weiterhin als berechtigt, das entsprechende Fahrzeug zu führen. Die bisherigen Befähigungsnachweise sind der zuständigen Behörde bis zum 30. 11. 2007 vorzulegen und werden durch neue ersetzt. Die Inhaberin oder der Inhaber des Unternehmens zum Betrieb von Fahrgastschiffen oder Auswanderern hat zu bestätigen, dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer in der Vergangenheit das entsprechende Fahrzeug tatsächlich geführt hat.

Zweiter Teil

Verfahren

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der der zuständigen Behörde angehört, und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Mindestens eine oder einer der Beisitzerinnen oder Beisitzer soll das Binnenschifferpatent B gemäß der BinSchPatentV oder das Kapitänspatent haben. Mindestens eine oder einer der Beisitzerinnen oder Beisitzer soll die örtlichen Besonderheiten auf dem Dümmer oder dem Steinhuder Meer kennen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält mindestens:

1. Datum, Ort und Dauer der Prüfung sowie Dauer der einzelnen Prüfungsteile,
2. Namen und Funktionen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer,
3. Namen der Bewerberin oder des Bewerber,
4. Zeiträume, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber den Prüfungsraum verlassen hat,
5. Bezeichnung der Prüfungsthemen,
6. Bewertung der Prüfungsergebnisse,
7. Entscheidung der Prüfungskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber,
8. Dokumentierung über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses,
9. Entscheidung nach § 8 (Prüfung) und
10. Dokumentierung von Täuschungsversuchen oder Unregelmäßigkeiten.

§ 7

Antrag

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und auf Erteilung oder Erweiterung des Befähigungsnachweises an die zuständige Behörde mit folgenden Unterlagen zu richten:

1. Kopie des Personalausweises,
2. ärztliches Zeugnis des arbeitsmedizinischen Dienstes der zuständigen Behörde oder der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
3. Nachweis der absolvierten Fahrten nach § 4 Abs. 1 oder 2 nach dem Muster der Anlage 2,
4. Nachweis eines absolvierten Ersthelferlehrgangs, der nicht älter als ein Jahr ist, und

5. Lichtbild, das nicht älter als drei Jahre ist, in der Größe 35 Millimeter mal 45 Millimeter, das die Bewerberin oder den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Führungszeugnis „Belegart 0“ vorzulegen. Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben das nach dem Recht ihres Wohnsitzes erteilte entsprechende Zeugnis vorzulegen.

§ 8

Prüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat in einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss nachzuweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften verfügt und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnis über die Grundsätze der Unfallverhütung und die erforderliche Streckenkenntnis hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Bewerberin oder der Bewerber hat zur Prüfung ein geeignetes Fahrzeug zu stellen.

(3) Besteht die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen oder den praktischen Teil der Prüfung nicht, kann sie oder er diesen Teil frühestens nach einem Monat wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren.

§ 9

Erteilung der Fahrerlaubnis

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Prüfung die erforderliche Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs nachgewiesen, wird ihr oder ihm die Fahrerlaubnis erteilt und ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 3** ausgestellt.

(2) Beschränkungen nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 werden eingetragen.

§ 10

Ersatzausfertigung

Ist ein Befähigungsnachweis oder ein Streckenzeugnis unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Befähigungszeugnisses hat ein unbrauchbar geworden oder wieder aufgefundenes Zeugnis unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 11

Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrgastschiffen oder Auswanderern als untauglich oder unzuverlässig, hat die zuständige Behörde sie ihr oder ihm zu entziehen. Rechtfertigten Tatsachen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde ein Zeugnis des medizinischen Dienstes und weitere fachärztliche Zeugnisse zur Feststellung der Tauglichkeit verlangen.

(2) Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wiederholt einer Auflage nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung.

(4) Ist eine Fahrerlaubnis erloschen, hat die Inhaberin oder der Inhaber des Befähigungsnachweises diesen unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis angefochten und der sofortige Vollzug der Entziehung angeordnet worden ist.

(5) Die zuständige Behörde kann die Entziehung der Fahrerlaubnis mit Auflagen und Bedingungen verbinden oder für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis Fristen setzen.

§ 12

Wiederholungsuntersuchungen

Mit Vollendung des 50. Lebensjahres darf ein Fahrzeug nur geführt werden, wenn die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer mit der Vollendung des 50. Lebensjahres ihre oder seine Tauglichkeit nachweist. Zwischen der Vollendung des 50. und des 65. Lebensjahres ist die Tauglichkeit alle fünf Jahre nachzuweisen und ab der Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich. Die Tauglichkeit wird durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der zuständigen Behörde nachgewiesen.

§ 13

Sicherstellung

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass eine Erlaubnis entzogen oder deren Ruhen angeordnet wird, so kann der Befähigungsnachweis durch die Wasserschutzpolizei oder die zuständige Behörde sichergestellt werden.

§ 14

Sicherheit auf dem Fahrgastschiff

(1) Auf Fahrgastschiffen mit mindestens zwei Besatzungsmitgliedern muss neben der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer ein weiteres Besatzungsmitglied an einem Ersthelferlehrgang teilgenommen haben.

(2) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer und das Besatzungsmitglied gemäß Absatz 1 müssen den Ersthelferlehrgang alle fünf Jahre wiederholen und dies der zuständigen Behörde nachweisen.

Dritter Teil

Zuständigkeit und Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Zuständigkeit

Zuständige Behörde i. S. dieser Verordnung ist für den Dümmer der Landkreis Diepholz und für das Steinhuder Meer die Region Hannover. Soll der Befähigungsnachweis für beide Seen gelten, ist die Behörde zuständig, bei der der Antrag auf den Befähigungsnachweis gestellt wurde; sie beteiligt die jeweils andere Behörde.

§ 16

Kosten

(1) Gebührenpflichtig sind folgende Amtshandlungen:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Abnahme der Prüfung einer Bewerberin oder eines Bewerbers (§ 8 Abs. 1) | 78 EUR |
| 2. für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Ausstellung des Führerscheins (§ 9 Abs. 1) oder einer Ersatzausfertigung (§ 5 Abs. 3 oder § 10) | 15 EUR |
| 3. für nachträglich erteilte Auflagen (§ 3 Abs. 3) | 10 bis 100 EUR |
| 4. für die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 11 Abs. 1 oder 2) | 75 bis 250 EUR. |

(2) Die Vergütung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Prüfungskommission erfolgt im Rahmen der Erstattung der Ausgaben der zuständigen Behörde.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 das Führen eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Fahrten ohne Aufsicht einer Fahrzeugführerin oder eines Fahrzeugführers durchführt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 den bisherigen Befähigungsnachweis nicht vorlegt,
5. entgegen § 10 und § 11 Abs. 4 einen Befähigungsnachweis nicht abliefern oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Entwertung vorlegt,
6. entgegen § 11 Abs. 5 gegen Auflagen und Bedingungen verstößt,
7. entgegen § 12 ein Zeugnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
8. entgegen § 14 nicht an einem Ersthelferlehrgang teilnimmt, ihn nicht wiederholt oder die Teilnahme nicht nachweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 4. 2007 in Kraft.

Hannover, den 16. 3. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Scupin

**Mindestanforderungen an die Tauglichkeit
für Bewerberinnen und Bewerber eines Fahrerlaubnisscheins**

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe:

Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.

2. Dämmerungssehvermögen:

Nur in Zweifelsfällen prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.

3. Dunkeladaption:

Nur in Zweifelsfällen prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.

4. Gesichtsfeld:

Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.

5. Farbunterscheidungsvermögen:

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Farnsworth Panel D15-Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromsie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Anerkannte Farbtafeltests sind:

- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- Stilling/Velhagen,
- Boström,
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens acht Fehler bei „small“).

6. Motilität:

Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Krankheiten und körperliche Mängel

Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers als Schiffsführer geben:

- Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;

3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;

4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;

5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;

6. schwere Erkrankungen der Blut bildenden Systeme;

7. Bronchialasthma mit Anfällen;

8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;

9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;

10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

Arbeitsmedizinischer Dienst

Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer

Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen	
Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen	
Geburtsdag, -ort	Ausgewiesen durch
I. Sehvermögen	
1. Tagessehschärfe	
☐ ohne Sehhilfe	links rechts ☐ mit Sehhilfe links rechts
2. Dämmerungssehvermögen ¹⁾ ☐ ja ☐ nein	
3. Dunkeladaption ¹⁾ ausreichend ☐ ja ☐ nein	
4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung ¹⁾ ☐ ja ☐ nein	
5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹⁾ ☐ ja ☐ nein	
6. Motilität unauffällig ☐ ja ☐ nein	
Untersuchungsergebnis ☐ ausreichend ☐ ausreichend mit Sehhilfe ☐ nicht ausreichend	
II. Hörvermögen	
Hörverluste überschreiten 40 dB in den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz	
Hörgerät	☐ nein ☐ ja
links	☐ nein ☐ ja
rechts	☐ nein ☐ ja
Untersuchungsergebnis ☐ ausreichend ☐ ausreichend mit Hörgerät ☐ nicht ausreichend	
III. Krankheiten oder körperliche Mängel	
Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit als Schiffsführer ausschließen oder einschränken	
☐ liegen nicht vor ☐ liegen vor	

Gesamturteil

Als Schiffsführer

- ☐ tauglich
☐ eingeschränkt tauglich (Hinweise für Auflagen siehe Rückseite)
☐ eingeschränkt tauglich mit Hörgerät
☐ eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe
☐ untauglich

Ort, Datum

Unterschrift/Siegel/Stempel

¹⁾ Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethoden: siehe Anlage B1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Günther Metall GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 2. 2007
— G/06/036 —**

Die Firma Günther Metall GmbH, Kaiserstraße 12, 38690 Vienenburg, hat mit Schreiben vom 3. 7. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb von vier Schmelzöfen zum Umschmelzen von Zinkasche beantragt. Standort der Anlage ist in 38642 Goslar, Halberstädter Straße 4, Gemarkung Oker, Flur 2, Flurstücke 4/2 und 3/5.

Das Vorhaben ist unter Nummer 3.5.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Umschmelzen von Zinkasche am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2007 S. 218

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Köhler in Kirchlinteln)****Bek. d. GAA Celle v. 6. 3. 2007
— CE000009098-2006-035-01 U BS —**

Herr Joachim Köhler aus 27308 Kirchlinteln, Wehrstraße 8, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Kirchlinteln, Kükenmoorer Straße, — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2007 S. 218

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Brandt in Walsrode, Rödershöfen)****Bek. d. GAA Celle v. 7. 3. 2007
— CE000009409-2006-034-01 U BS —**

Herr Henning Brandt aus 29664 Walsrode, Rödershöfen 3, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Walsrode-Rödershöfen — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2007 S. 218

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
[Heilemann GmbH & Co. KG, Rotenburg (Wümme)]****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 5. 3. 2007
— 07-003-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Firma Biogas Heilemann GmbH & Co. KG, Kesselhofskamp 2, 27356 Rotenburg (Wümme), wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27356 Rotenburg (Wümme), Gemarkung Rotenburg, Flurstück 48/1, Flur 30.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2007 S. 218

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 BImSchG
(Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 21. 3. 2007
— 117/H 000003263/8.14/Spalte 1b —**

Die Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS), Obere Wallstraße 3, 31655 Stadthagen, hat beim GAA Hannover die wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung eines temporären Brennstoffzwischenlagers beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31553 Sachsenhagen, Gemarkung Sachsenhagen, Flur 4, Flurstücke 27/20.

Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung von zwei Brennstoffzwischenlagern mit einer Kapazität von ca. 4 000 Tonnen.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

28. 3. 2007 bis 27. 4. 2007 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Zimmer 111,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
- b) bei der Samtgemeinde Sachsenhagen
- | | |
|--|--------------------------|
| im Rathaus Sachsenhagen, 31553 Sachsenhagen, Marktplatz 1, und | |
| im Rathaus Hagenburg, 21558 Hagenburg, Schloßstraße 3, | |
| montags und dienstags | 9.00 bis 12.00 Uhr |
| | und 14.00 bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs | 9.00 bis 12.00 Uhr, |
| donnerstags | 9.00 bis 12.00 Uhr |
| | und 14.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | 9.00 bis 12.00 Uhr, |

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus sind nach vorheriger Vereinbarung weitere Termine möglich.

In der Zeit vom **28. 3. 2007 bis 11. 5. 2007 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

**am 5. 6. 2007, ab 10.00 Uhr,
im Ratskeller Sachsenhagen,
Markt 8,
31553 Sachsenhagen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, welche Einwendungen

erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 12/2007 S. 219

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Abs. 1 BImSchG
(Rheinkalk GmbH, Wülfrath)****Bek. d. GAA Hannover v. 21. 3. 2007
— Hi 07047987/011 —**

Die Firma Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchs „Borela“ im Dolomitwerk Salzhemmendorf beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere die Vertiefung des Steinbruchs und die Erweiterung in südöstlicher Richtung um ca. 2 ha. Weiterhin ist die Errichtung einer Außenhalde im Südosten des Steinbruchs beantragt. Dem Antrag liegen die im Inhaltsverzeichnis benannten Unterlagen zugrunde.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

28. 3. 2007 bis zum 27. 4. 2007 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Raum 111,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 14.00 Uhr; |
- b) beim Flecken Salzhemmendorf, Kleiner Lahweg 4, 31020 Salzhemmendorf, Bauamt,
- | | |
|-----------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags | 7.30 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.00 Uhr, |

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **28. 3. 2007 bis 11. 5. 2007 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Mittwoch, den 13. 6. 2007, um 9.30 Uhr,
beim Flecken Salzhemmendorf,
Feuerwehrschulungsraum,
Kleiner Lahweg 2, 31020 Salzhemmendorf.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über die Anträge wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 219

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Indulor Produktionsgesellschaft mbH, Bramsche)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 3. 2007
— 07-004-03Ma;4.1h/1 —**

Die Firma Indulor Produktionsgesellschaft mbH, Industriestraße 12, 49565 Bramsche, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 11. 1. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern aus Zellstoffbasis), auf dem Betriebsgrundstück in 49565 Bramsche, Industriestraße 12 (Gemarkung Hesepe, Flur 2, Flurstücke 2/12, 7/5), beantragt.

Der Gegenstand des Antrags umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle mit Nebengebäuden,
- Errichtung und Betrieb des oberirdischen Tanklagers ($4 \times 100 \text{ m}^3 = 400 \text{ m}^3$)
- Erweiterung der Produktionskapazität von derzeit 5 000 t/a fest (ca. 12 000 t/a flüssig) auf zukünftig 8 000 t/a fest (ca. 19 000 t/a flüssig) und
- Errichtung und Betrieb eines fünften Reaktors.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 220

Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Erweiterung einer Biogasanlage in Gehlenberg)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 3. 2007
— 3.2/Wi-40211-1/8.06/2006-GEV —**

Die Firma GEV Gehlenberger Bioenergie GmbH & Co. KG, 26169 Gehlenberg/Friesoythe, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 200 Ton-

nen je Tag und einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Dampfwater, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 920 kW in 26169 Gehlenberg, Bei den Flosswiesen, Gemarkung Gehlenberg, Flur 2, Flurstücke 103/5 und 417/15, gestellt.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagen soll unmittelbar nach Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung begonnen werden. Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 8.6 Buchst. b Spalte 1 und Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 2), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb und die Antragsunterlagen liegen ab dem **27. 3. 2007 bis zum Ablauf des 27. 4. 2007** zur Einsichtnahme

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 428, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sowie
- im Rathaus der Stadt Friesoythe, Mühlenstraße 12 und 14, 26169 Friesoythe, Bürger-Service-Center, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Einwendungsfrist beginnt am ersten Tag der Auslegung und endet mit Ablauf des **11. 5. 2007**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich beim GAA Oldenburg oder der Stadt Friesoythe geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**30. 5. 2007, ab 10.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal Nr. 318 des Rathauses,
Stadt Friesoythe, Mühlenstraße 12 — 14, 26169 Friesoythe.**

Sollte die Erörterung am 30. 5. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 220

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landtag** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Amt

der Direktorin oder des Direktors beim Landtag (BesGr. B 9)

zu besetzen.

Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten in der Verwaltung ist die Direktorin oder der Direktor beim Landtag Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Bediensteten der Landtagsverwaltung.

Die Landtagsverwaltung ist in erster Linie Dienstleister für alle Abgeordneten und — in den haushaltsrechtlichen Grenzen — auch für die Fraktionen. Ihr Aufgabenspektrum umfasst alle wesentlichen administrativen, wissenschaftlichen und organisatorisch-technischen Dienste, die das Landesparlament als Verfassungsorgan und die in das Parlament gewählten Mitglieder des Landtages zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Direktorin oder der Direktor beim Landtag arbeitet im unmittelbaren Umfeld der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten an der Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung. Eine ganz wesentliche Aufgabe besteht darin, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Gremien, den Abgeordneten und den Fraktionen des Landtags beratend zur Seite zu stehen.

Gesucht wird eine Volljuristin oder ein Volljurist mit langjährigen Erfahrungen in leitenden Funktionen. Von Vorteil sind Berufserfahrungen in einer obersten Landesbehörde, insbesondere einer Parlamentsverwaltung. Nachzuweisen sind vertiefte Kenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht und Parlamentsrecht sowie in der Verwaltungsorganisation; Kenntnisse im Recht des öffentlichen Dienstes und im Haushaltsrecht sind wünschenswert.

Die künftige Leiterin oder der künftige Leiter der Landtagsverwaltung hat den Rahmen dafür zu schaffen, dass die Verwaltung dauerhaft verlässlich die Erfüllung der Aufgaben des Parlaments sicherstellt. Dies setzt ein hohes Maß an Verständnis und Einfühlungsvermögen für politische Abläufe und Zusammenhänge voraus.

Neben der fachlichen Kompetenz erfordert das Aufgabenprofil eine erfahrene souveräne Führungspersönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz und Verhandlungsgeschick.

Die Stelle ist nicht für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einer aktuellen dienstlichen Beurteilung richten Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtags — Landtagsverwaltung —, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 221

Neuerscheinungen

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 83. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2006. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 221

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 319. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2007, 106,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 221

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 193. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 11. 2006, 83,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 221

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 126. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 11. 2006, 99,35 EUR. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 221

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 128. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2007, 102,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 221

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 2/2007 enthält u. a. folgende Beiträge:

Leist, Einführung in den Leistungs-Tarifvertrag des Bundes

Berger-Delhey, Vestigia terrent

Thüsing/Burg, Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände nach § 23 AGG

Braun, Anspruch auf Arbeitsvertrag nach wirksamer Befristung?

— Nds. MBL Nr. 12/2007 S. 221

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab ca. März 2007

Einbanddecke inklusive CD



**Vierzehn
Jahresgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG